

Mit den Ehrungen soll den Mitgliedern für besondere Leistungen und Treue die Dankbarkeit des Vereins übermittelt werden. Die Ehrenordnung hat dabei den Zweck, die Ehrbekundungen zu standardisieren und damit zu vereinfachen.

Gleichzeitig soll durch Ehrungen die Verbundenheit der Mitglieder mit dem Verein gefestigt werden. Der Verein kann für besondere Verdienste und Leistungen seine Mitglieder mit folgenden Ernennungen und Auszeichnungen ehren.

In allen Fällen entscheidet der Gesamtvorstand.

1. Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden inne hatte und sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht und durch sein Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert hat.

Der Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Ehrenvorsitzende haben ein Teilnahme- und Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.

Ehrenvorsitzende Vereinsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer große Verdienste für den Verein erworben hat, auch ohne vorher Vereinsmitglied gewesen zu sein.

Ehrenmitglied wird jedes Vereinsmitglied nach 50jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung mit der Übergabe einer Urkunde durchgeführt. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt die beitragsfrei Mitgliedschaft.

3. Verdiente Mitglieder

Verdiente Mitglieder, die sich über einen langen Zeitraum durch ein besonderes Engagement um das Vereinswohl verdient gemacht haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss des Gesamtvorstandes als verdiente Mitglieder ausgezeichnet werden.

Die Art und Weise der Ehrung oder Auszeichnung wird von dem Gesamtvorstand unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Erläuterung der Gründe beschlossen und auf der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

4. Sonstige Auszeichnungen

Der Vorstand hat die Möglichkeit weitere Ehrungen auszusprechen.

5. Aberkennung einer Ehrung

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit eine Ehrung aberkennen.

6. Sonstiges

Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung und kann jederzeit vom Vorstand geändert oder widerrufen werden. Sie tritt mit Beschlussfassung vom 17.09.2019 durch den Vorstand in Kraft.